

A m t s = B l a t t
der
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.
No. 24.

Marienwerder, den 12. Juni 1829.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarungs=Dekret für die zur evangelischen Kirche in Groß=Leistenau gehörigen
Ortschaften.

Zur Regulirung und Feststellung des gegenwärtigen Kirchen= und Pfarr=Systems von Groß=Leistenau wird nach Maasgabe der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 260. 293. und 294. von der unterzeichneten Königlichen Regierung hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

§. 1.

Auf Grund ihrer freiwillig zu Protokoll abgegebenen Erklärungen, werden von jetzt ab, die evangelischen Dominien, Einsaßen und Einwohner folgender Ortschaften zur evangelischen Kirche zu Groß=Leistenau eingepfarrt:

Buggoral nebst Krug Okronglak, Corall nebst Räumung Smolnicki, Kamien, Rywaldzik, Piecewo, der Mühle und des adlichen Guts Klein=Plowenz, Sedlinken, Szezepanken, Adamsdorff, Jajuzewice, Groß Plowenz nebst der Mühle daselbst, Gorzechowko, Jablonowo und Neudorff.

§. 2.

Der jedesmalige evangelische Pfarrer zu Groß=Leistenau, tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen, und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die Stolgebühren nach den unten festgesetzten Stoltaxe, ist aber auch gegenseitig verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen seine Eingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen= und Pfarrbauten leisten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 714. 715. 716. 717. und 731.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Einsaßen zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten, behält es bei der bisherigen Verfaßung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben, wohin auch vermuthungsweise die jährliche Kalende gehört, von den evangelischen Glaubens=Genossen, der evangelische Pfarrer.

Außerdem sind nachbenannte Ortschaften und Personen auf Grund ihrer freiwilligen Erbietungen außer den Stolgebühren noch zu nachstehenden Abgaben an den je-desmaligen evangelischen Pfarrer und an die Kirchen=Kasse u. in Groß=Leistenau, verpflichtet:

- a) Buggoral nebst Krug Okronglak, Corall nebst Räumung Smolnicki, Kamien, Rywaldzek, Piecewo und Jablonowo.
- a. dem Pfarrer an Kalende jährlich:
- 1) von jedem Hufenwirth $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen,
 - 2) von jedem Handwerker 2 sgr. 6 pf.
 - 3) Von jedem Einwohner und Dienstboten über 14 Jahre 1 sgr
- b. Zur Kirchen=Kasse an Banken=Zins:
- 1) von jedem Hufenwirth pro Hufe 2 sgr. 6 pf. jährlich,
 - 2) von jedem Handwerker 2 sgr. 6 pf.
 - 3) von jedem Eigenkätthner 3 sgr.
 - 4) von jedem Einwohner u. Dienstboten über 14 Jahre 1 sgr.
- Außerdem zahlt in Corall an jährlichem Dezem
- 1) jeder Bauer 2 sgr.
 - 2) jeder Einwohner .. 1 sgr.
- b) Sedlinken, Szezepanken, Adamsdorff und Jajuzewice.
- a. dem Pfarrer an Kalende jährlich:
von jedem evangelischen Hufenwirth $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und b. an Banken=Zins zur Kirchen=Kasse gleich den vorgenannten Ortschaften resp. 2 sgr. 6 pf., 3 sgr. und 1 sgr.
- c) der Mühlen=Besitzer in Klein Plowenz für seine Person:
- 1) an die Kirche 20 sgr. Banken=Zins jährlich;
 - 2) an den Pfarrer jährlich 20 sgr.
 - 3) an den Organisten jährlich 10 sgr.
 - 4) an den Glöckner jährlich 5 sgr.
- d) aus Klein=Plowenz
- a. dem Pfarrer an Kalende jährlich
- 1) von jedem Handwerker 2 sgr. 6 pf.
 - 2) von jedem Einwohner u. Dienstboten über 14 Jahr 1 sgr
- b. an Banken=Zins zur Kirchen=Kasse:
wie vor resp. 2 sgr. 6 pf. und 1 sgr.
- e) der zeitige Inspektor Preuß zu adlich Groß=Plowenz:
- 1) an Kalende dem Pfarrer 10 sgr. jährlich,
 - 2) an Banken=Zins zur Kirchen=Kasse 10 sgr.
- f) der Mühlenbesitzer daselbst:
- 1) dem Pfarrer an Kalende jährlich 8 Metzen Roggen,
 - 2) an Banken=Zins zur Kirchen=Kasse jährlich 2 sgr. 6 pf.
- g) die Dorfschaft Groß=Plowenz:
- a. an Kalende dem Pfarrer jährlich:
- 1) von jedem Handwerker 2 sgr. 6 pf.
 - 2) von jedem Einwohner und Dienstboten über 14 Jahr 1 sgr.

b. an Banken=Zins zur Kirchen=Kasse:
eben soviel resp. 2 sgr. 6 pf. und 1 sgr.

h) das Dominium Gorczewko:

- a. dem Pfarrer
jährlich 1 ½ Scheffel Weizen oder 3 Thaler baar;
- b. dem Organisten
jährlich ½ Scheffel Roggen oder 15 sgr.;
- c. dem Küster
jährlich 6 Metzen Roggen oder 10 sgr.;
- d. zur Kirchen=Kasse
jährlich 20 sgr. an Bankenzins.

i) Die Dorfschaft Groczewko:

- a. dem Pfarrer an Kalende jährlich
 - 1) von jedem Handwerker 2 sgr. 6 pf.
 - 2) von jedem Einwohner und Dienstboten über 14 Jahr 1 sgr.
- b. an Banken=Zins zur Kirchen=Kasse:
wie vor resp. 2 sgr. 6 pf. und 1 sgr.

k) Adlich Neudorff

- a. an Kalende dem Pfarrer:
 - 1) von jedem Handwerker 2 sgr. 6 pf. jährl.
 - 2) von jedem Einwohner und Dienstboten über 14 Jahr 1 sgr.
- b. an Banken?Zins zur Kirchen=Kasse:
von Handwerkern, Instleuten und Dienstboten eben so resp. 2 sgr. 6 pf. und 1 gr.

l) Der zeitige Pächter Dahm aus dem zu Neudorff gehörigen Rothenkrug auf die Dauer seiner Pachtzeit in Betreff der Pacht habenden 1 Hufe, dem Pfarrer incl. Bankenzins zur Kirchen=Kasse, jährlich 5 sgr. baar.

Dagegen setzen wir hiermit fest, daß die von den Dienstboten zu erhebende Kalende und der Bankenzins nur von denjenigen Dienstboten eingefordert werden dürfen, welche wirklich baares Lohn erhalten und nicht blos für Bekleidung dienen, imgleichen, daß die noch unter älterlicher Gewalt stehenden Kinder der Einwohner u. über 14 Jahre von Bezahlung eines besondern Bankensinzes ausgenommen werden.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Leistenau erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der inkorporirten Gemeinden und Personen mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarr=Verbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Taxe

Der von den zum evangelisch=lutherischen Kirchspiel Leistenau eingepfarrten Personen Strasburger Kreises zu entrichtenden verschiedenen Stol=Gebühren an den jedesmaligen evangelischen Pfarrer in Leistenau.

1) Für eine Taufe	-- Rtr.	12 sgr.	-- pf.
2) " " Danksagung	-- "	4 "	-- "
3) " " Trauung mit Einschluß des Aufgebots	1 "	23 "	4 "
4) " ein Proklamations=Attest	-- "	20 "	-- "
5) " einen Taufschein	-- "	10 "	-- "
6) " ein gewöhnliches Begräbniß	-- "	10 "	-- "
7) " eine Parentation	-- "	20 "	-- "
8) " " Leichen=Predigt	1 "	10 "	-- "
9) " einen Krankenbesuch			
a. im Tage	-- "	10 "	-- "
b. in der Nacht	1 "	-- "	-- "
10) " die Confirmation und Unterricht eines Kindes	-- "	15 "	-- "
11) " das Einschreiben der Confirmanden pro Kind	-- "	5 "	-- "
12) Bei einer Taufe erhält der Glöckner	-- "	1 "	-- "
13) " " Trauung, wenn die Orgel gespielt wird, der Organist	-- "	10 "	-- "
14) Beim Läuten, für jeden Puls an den Glöckner	-- "	1 "	-- "
außerdem im Ganzen an die Kirchen=Kasse	-- "	3 "	4 "
15) Bei Trauungen dem Küster für das Oeffnen der Kirchen	-- "	2 "	-- "
dem Balgentreter wenn dabei die Orgel gespielt wird	-- "	2 "	-- "
an die Kirchen=Kasse	-- "	2 "	-- "

Marienwerder, den 30. April 1829
Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Aus der Sammlung von Dietmar Seipt (<http://www.ahnen-seipt.de>) Email Seipt@t-online.de

Einige Erläuterungen:

- Dekret (lat. decretum) Entscheidung, Verordnung.
- Dominien Mehrzahl von Dominium = Domäne, Herrschaftsgüter, land- oder forstwirtschaftlich genutzt.
- Stolgebühren Gebühren für die in der Amtstracht (Stola) von den Geistlichen verrichtete Handlung, auch für Ausstellung von Tauf-, Trau- und Totenscheinen.
- Stoltaxe Wertbestimmung der Stolgebühren.
- Gefälle Steuern, Abgaben, die von verschiedenen Gegenständen gegeben werden müssen
- Meßkorn Getreideabgabe an den Pfarrer, wurde meist selbst abgeholt beim Bauern
- Zehnten Abgabe auf alle Produktionserträge
- Kalende Eine Abgabe an Geistliche und Organisten, oft in Naturalien – hier aber in Geld
- Hufenwirth Bauer, der ursprünglich mit einem Pferdegespann seinen Acker bearbeiten kann. Die preußische Hufe war 30 Morgen = 76596,7 qm.
- Scheffel Getreidemaß, für Preußen = 54,96 Liter.

Eigenkätbner Besitzer eines Bauernhauses, der aber keinen eigenen Hof oder eigene Ländereien betreibt sondern nur Gärten oder einzelne Felder.

Dezem Der Zehnt, siehe Zehnten.

Metze Getreidemaß, für Preußen = 3,43 Liter.

Instleute Gutstapelöhner, landwirtschaftliche Arbeiter.

Inkorporiren (lat. inkorporieren), einverleiben, aufnehmen.

Zur Währung:

Reichttaler (Rtr) – Silbergroschen (sgr) auch Neugroschen – Pfennig (pf)

1 Taler = 30 Silbergroschen; 1 Silbergroschen = 12 Pfennig

Ursprünglich jede Silbermünze, die mehr als 1 Lot (16,667 g) wiegt. Der Name leitet sich vom in Böhmen geprägte (1520) Joachimsthaler, nach dem Prägeort Joachimsthal. Mit den Silberfunden in Deutschland kam der Taler mehr und mehr auf. Im Zuge der Auseinandersetzungen um die Reichsmünzordnung (1524-1566) wurde der Taler als Zahlungsmittel im Reich förmlich anerkannt, was die Spaltung in „Guldenländer“ (Österreich und Süddeutschland) und „Talerländer“ (Mitteldeutschland und große Teile Nord- sowie Westdeutschlands) zur Folge hatte.